

## Änderungsantrag

des Abgeordneten Stefan Seidler

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/12660, 20/14312 –

### Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Dem § 2 werden die folgenden Nummern 10 und 11 angefügt:  
„10. darauf hinzuwirken, dass die Film- und Kinowirtschaft ökologisch nachhaltiger wird und  
11. darauf hinzuwirken, dass in der Film- und Kinowirtschaft Belange der Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung angemessen berücksichtigt werden.“
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Filmförderungsanstalt trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ökologischen Belangen und Belangen der Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung Rechnung.“
3. § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:  
„Der Verwaltungsrat besteht aus 37 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt benannt:“
4. Dem § 6 Absatz 1 wird folgende Nummer 21 angefügt:  
„21. ein Mitglied gemeinsam durch die im Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit nach § 26 vertretenen Organisationen.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Nach § 25 werden die folgenden §§ 26 bis 31 eingefügt:

„§ 26

Zusammensetzung

(1) Die Filmförderungsanstalt bestellt einen Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit für Belange der Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung.

(2) Der Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit hat mindestens sieben Mitglieder und muss insgesamt geschlechtergerecht besetzt sein und soll in seiner Zusammensetzung die Vielfalt der Gesellschaft entsprechend den Diskriminierungsmerkmalen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, widerspiegeln. Zusätzlich zu den Diskriminierungsmerkmalen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sollen auch die in Artikel 3 Absatz 3 GG aufgeführten Merkmale Sprache, geografische Herkunft und Heimat bei der Zusammensetzung des Beirates berücksichtigt werden. Im Besonderen den vier anerkannten nationalen Minderheiten und Volksgruppen wird in diesem Rahmen ein unter ihnen rotierender Sitz zugesichert.

(3) Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder soll eine umfassende Repräsentation von Diversitätsdimensionen sichergestellt werden.

§ 27

Amtszeit

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029.

§ 28

Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz innehat, und eine Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat.

§ 29

Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung

(1) Der Beirat entscheidet durch Beschlussfassung der Mitglieder in einer Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, mindestens aber mit zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz innehat.

(3) Bei der Berufung der Sitzung kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Beiratssitzung teilnehmen können

(hybride Sitzung) oder nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (virtuelle Sitzung).

(4) Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren in Textform zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder innerhalb der vom Vorsitz mit der Einleitung des Umlaufverfahrens gesetzten angemessenen Frist dieser Art der Beschlussfassung widersprechen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

### § 30

#### Aufgaben

Der Beirat berät die Filmförderungsanstalt bei Fragestellungen zu Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung und ist bei diesen Fragestellungen rechtzeitig einzubeziehen. Er wirkt bei den Richtlinien nach § 65 Absatz 1 und 2 mit. Über die Erfüllung der Aufgaben hinaus nimmt der Beirat weder unmittelbar noch mittelbar Einfluss auf künstlerische Entscheidungen.

### § 31

#### Befangenheit

§ 14 gilt für die Mitglieder des Beirats entsprechend.“

6. Dem § 32 Absatz 1 wird folgende Nummer 9 angefügt:  
„9. die Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestellung des Beirats für Vielfalt und Chancengerechtigkeit nach § 26.“
7. Dem § 41 Absatz 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. Ausnahmen von den Ziffern 2 und 6 sind Filme in den in Deutschland gesetzlich anerkannten Regional- und Minderheitensprachen. Im Fall der Dänischen Sprache sollen weiterhin nur solche Filmprojekte förderfähig sein, die einen nachvollziehbaren Bezug zur dänischen Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen können.“
8. § 45 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 45 Nicht förderfähige Filme

Referenzfilme, neue Filme oder Filmvorhaben sind nicht förderfähig, wenn sie verfassungsfeindliche oder gesetzwidrige Inhalte enthalten, einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben, offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen oder Dimensionen des Beirats für Vielfalt und Chancengerechtigkeit nach § 26 betreffen, ohne Betroffene angemessen einzubeziehen.“

9. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Richtlinien zur Gleichstellung und zur Steigerung von Diversität

(1) Die Filmförderungsanstalt legt durch Richtlinie gemäß § 11 Förderanreize zur Gleichstellung von Frauen und Männern fest.

(2) Die Filmförderungsanstalt soll durch Richtlinie gemäß § 11 Förderanreize und andere Maßnahmen zur Steigerung von Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion sowie zum Schutz vor Diskriminierung festlegen.

(3) Die Richtlinien nach Absatz 1 und 2 können nur im Einvernehmen mit dem Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit nach § 26 beschlossen werden. § 11 Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.“

10. § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91

Richtlinien zur Gleichstellung und zur Steigerung von Diversität

§ 65 gilt entsprechend.“

Berlin, den 19. Dezember 2024

**Stefan Seidler**

## **Begründung**

Die Reform des Filmförderungsgesetzes (FFG) sollte unseren hohen Ansprüchen an Vielfalt, Chancengerechtigkeit und ökologischer Weitsicht in der Film- und Fernsehlandschaft gerecht werden – und dabei nationale Minderheiten sowie regionale Sprachgruppen berücksichtigen. Ziel sollte es sein, im Zuge der Modernisierung des FFG auch Belange der Diversität, der Geschlechtergerechtigkeit, der Inklusion und Antidiskriminierung einschließlich der Belange behinderter Menschen sowie ökologische und soziale Nachhaltigkeit als Grundlagen der Förderung stärker zu verankern und als Aufgabe zu fassen.

Der im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Diversitätsbeirat (in Beschlussempfehlung auf Drucksachennummer 20/13107 zum Gesetzentwurf umbenannt zu Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit) hätte dabei insbesondere den Anforderungen zu Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion sowie Antidiskriminierung in höherem Maße Rechnung getragen und ist aus diesem Grund wieder in das Gesetz einzufügen.

Die vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten und Volksgruppen – das sorbische Volk in der Oberlausitz im Freistaat Sachsen und der Niederlausitz im Land Brandenburg, die dänische Minderheit im Land Schleswig-Holstein, die friesische Volksgruppe im Land Schleswig-Holstein und im Land Niedersachsen sowie die deutschen Sinti und Roma im gesamten Bundesgebiet — sind ein wichtiger Teil unserer diversen Gesellschaft.

Neben der traditionellen Ansiedlung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, der deutschen Staatsangehörigkeit und einer Unterscheidung von der Mehrheitsbevölkerung durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte zeichnen sich die nationalen Minderheiten durch eine eigene Identität aus. Besonders aufgrund der traditionellen Ansiedlung auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik, unterscheiden sich nationale, autochthone Minderheiten von Zuwanderergruppen, sogenannte allochthone oder neue Minderheiten. Diese Minderheiten sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht als nationale Minderheiten anerkannt.

Insbesondere mit Blick auf die Bewahrung ihrer gewachsenen kulturellen und sprachlichen Eigenarten sind die nationalen Minderheiten schutzbedürftig. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich diese Schutzbedürftigkeit in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 4 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten sowie Artikel 7 Absatz 2 und 3 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a, d und f der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen international explizit anerkannt und sich ihr verpflichtet. Dazu zählt nach Artikel 15 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten die wirksame Förderung der Teilhabe am kulturellen Leben. Film und Fernsehen leisten einen sichtbaren Beitrag zu unserem kulturellen Leben und können zudem zentrale Instrumente sein, um gesellschaftlicher Ausgrenzung, Diskriminierung und Vorurteilen zu begegnen. Es ist zu erwarten, dass emanzipatorischer Filmprojekte über und in der Sprache der Minderheiten die Sichtbarkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stärken.

Daher ist es unerlässlich, dass die Perspektiven der in der Bundesrepublik lebenden nationalen, autochthonen Minderheiten in einem angemessenen Maße durch die Ausgestaltung des Filmförderungsgesetzes (FFG) berücksichtigt werden.

Wie auch bei anderen Fällen ist bei den vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten und Volksgruppen grundsätzlich der diversitätssensible Grundsatz „Kein Film über uns ohne uns“ zu berücksichtigen. Das ist bisher in der Filmförderung nach dem FFG in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Fall. Gerade problematische, stereotype Thematisierungen und marginalisierende (Nicht-) Darstellungen (besonders von Sinti und Roma) von angestammten Minderheiten und ihrer Sprachen in geförderten Filmen zeigt den politischen und gesellschaftlichen Handlungsbedarf. In der Regel ist das problematische Ergebnis auf eine Nichteinbeziehung der Betroffenen in kreative Produktions- oder Entscheidungsprozesse bzw. auf Unkenntnis der Problemlage zurückzuführen.

Deshalb ist es notwendig, dass die Perspektiven der nationalen Minderheiten in die Arbeit des Beirats für Vielfalt und Chancengerechtigkeit des Verwaltungsrates der Filmförderanstalt (FFA) über einen zusätzlichen rotierend besetzten Sitz einfließen. Eine Fokussierung auf die Diskriminierungsmerkmale des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) allein kann die Repräsentation nationaler Minderheiten in der Arbeit der FFA nicht hinreichend sicherstellen. Gesellschaftliche Vielfalt droht in der Arbeit des Beirates nicht abgebildet zu werden.

Die Repräsentation der nationalen Minderheiten im Beirat für Vielfalt und Chancengerechtigkeit ist auch deshalb wichtig, weil Diskriminierung im Filmschaffen nicht nur nach „ethnischer Herkunft“, sondern auch aufgrund von Sprache ohne ethnischen Bezug oder aufgrund regionaler Herkunft erfolgen kann. Insofern ist die ausschließliche Berücksichtigung der Diskriminierungsdimension „ethnische Herkunft“ nicht ausreichend. Der Begriff „ethnische Herkunft“ vermag zudem den unterschiedlichen Repräsentationsbedürfnissen von allochthon und autochthon Minderheiten nicht genügend Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich förderfähig nach FFG müssen zudem auch Filme sein, die vollständig in einer der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Regional- und Minderheitensprachen erstellt werden. Die verpflichtende Verwendung der deutschen Sprache als Bedingung für eine Filmförderung auf Basis des FFG ist mit Blick auf die kulturellen und sprachlichen Besonderheiten der nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland nicht nachvollziehbar. Die Förderbedingungen sind dementsprechend zu erweitern, sodass sie auch die gesetzlich anerkannten Minderheiten- und Regionalsprachen umfassen. Gesetzlich anerkannt sind die Minderheitensprachen Dänisch, Nord- und Saterfriesisch, Ober- und Niedersorbisch, Romanes sowie die Regionalsprache Niederdeutsch (Platt). Im Fall der Dänischen Sprache sollen weiterhin nur solche Filmprojekte förderfähig sein, die einen nachvollziehbaren Bezug zur dänischen Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen können.